



Konsequenzen aus dem Beschluss des Landtags von Baden-Württemberg vom 20.12.2018 über den Antrag der Stadt Reutlingen auf Gründung eines Stadtkreises

Beschlussvorschlag:

1. Entsprechend dem Ersuchen des Landtags von Baden-Württemberg in der Entscheidung vom 20.12.2018 ist der Landkreis Reutlingen bereit, Gespräche mit der Stadt Reutlingen zu führen, um gemeinsam Möglichkeiten der Verbesserung der kommunalen Zusammenarbeit und der Aufgabenerfüllung herauszuarbeiten.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, unabhängig von der anhängenden Verfassungsbeschwerde gemeinsam mit der Verwaltung der Stadt Reutlingen einen Vorschlag für das Format, die Rahmenbedingungen und die Struktur der ergebnisoffenen Gespräche zu erarbeiten.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 20.12.2018 mit großer Mehrheit beschlossen, den Landkreis und die Stadt Reutlingen zu ersuchen, gemeinsam Möglichkeiten der Verbesserung der kommunalen Zusammenarbeit und der Aufgabenerfüllung herauszuarbeiten. Hierbei sollen insbesondere auch Möglichkeiten der Aufgabenübertragungen auf die Stadt Reutlingen zur Erledigung in eigener Zuständigkeit einschließlich der Übertragung der Finanzverantwortung für diese Aufgaben identifiziert werden. Dieser Entscheidung soll Rechnung getragen werden.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Aufgrund des Antrags der Stadt Reutlingen auf Gründung eines Stadtkreises hat der Landtag von Baden-Württemberg am 20.12.2018 mit großer Mehrheit beschlossen,
 1. dass nach umfassender Abwägung aller für und gegen eine Gebietsänderung sprechenden entscheidungserheblichen Aspekte keine überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls für eine Erklärung der Stadt Reutlingen zum Stadtkreis sprechen;

2. in Bezug auf den Landkreis Reutlingen am bestehenden Gebietszuschnitt festzuhalten;
 3. den Landkreis und die Stadt Reutlingen zu ersuchen, gemeinsam Möglichkeiten der Verbesserung der kommunalen Zusammenarbeit und der Aufgabenerfüllung herauszuarbeiten. Hierbei sollen insbesondere auch Möglichkeiten der Aufgabenübertragungen auf die Stadt Reutlingen zur Erledigung in eigener Zuständigkeit einschließlich der Übertragung der Finanzverantwortung für diese Aufgaben identifiziert werden. Der Landtag empfiehlt, diese Gespräche in einem moderierten Gesprächsprozess zur Entwicklung einer einvernehmlichen Lösung zu führen;
 4. den Landkreis und die Stadt Reutlingen zu ersuchen, den Landtag über die Gespräche und deren Ergebnisse zu unterrichten.
-
2. Die Stadt Reutlingen hat am 29.01.2019 Verfassungsbeschwerde gegen die Ablehnung des Antrags auf Gründung eines Stadtkreises beim Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg eingelegt. Mit Schreiben vom 04.02.2019 wurde von der Stadt Reutlingen die Bereitschaft erklärt, in Gespräche mit dem Landkreis entsprechend des Beschlusses des Landtags einzutreten.
 3. Auch wenn im Hinblick auf die Verfassungsbeschwerde der Stadt Reutlingen nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Gesetzgeber vor Abschluss dieses Verfahrens die für eine etwaige Zuständigkeitsübertragung erforderlichen Gesetzesänderung beschließen wird, erscheint es sachgerecht, unmittelbar in die Prüfung möglicher Handlungsfelder einzutreten und sich mit der Stadt Reutlingen über die Gestaltung des Gesprächsprozesses zu verständigen. Dies eröffnet insbesondere auch die Möglichkeit - unabhängig von in zeitlicher Hinsicht kaum abschätzbaren Gesetzgebungs- bzw. Gerichtsverfahren und ohne Vorgriff auf deren Ergebnisse - konkrete Optimierungsprojekte in einem kooperativen Prozess umzusetzen.